

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Aus: Schulordnung. (Vom Regierungsrat genehmigt am 11. November 1932.)

In Ausführung des Schulgesetzes (§§ 55—75 und 91) vom 4. April 1929 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgende Ordnung ¹⁾:

I. Schulpflicht.

1. Die Kontrolle über die Erfüllung der Schulpflicht ist dem Erziehungsdepartement übertragen.

2. Das Polizeidepartement stellt diesem alljährlich auf Ende März ein Verzeichnis der mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder zu und gibt ihm ferner monatlich Kenntnis von den im Laufe des Schuljahres zuziehenden schulpflichtigen Kindern.

3. Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben zu Beginn jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement ein genaues Schülerverzeichnis vorzulegen. Außerdem haben sie fortlaufend von allen während des Jahres eintretenden Veränderungen ihrer Schülerschaft Kenntnis zu geben.

4. Eltern, welche schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben beim Erziehungsdepartement schriftlich um Erlaubnis einzukommen.

5. Ebenso ist eine schriftliche Mitteilung unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten, wenn Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keinen Unterricht erhalten können.

II. Anmeldung.

1. Alle Anmeldungen von Schülern sind durch ihre Eltern an den Vorsteher der in Frage kommenden Schule zu richten.

2. Für die Anmeldung der auf Beginn eines neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder wird das Erziehungsdepartement bestimmte Tage festsetzen und in den öffentlichen Blättern anzeigen, ebenso für die Anmeldung der Kinder, die mit Beginn eines neuen Schuljahres in eine andere Schule eintreten sollen.

3. Anzumelden sind auch die Kinder, die in einer Privatschule unterrichtet werden sollen.

¹⁾ In dieser Ordnung bedeutet das Wort „Eltern“ sowohl die Eltern als auch ihre Stellvertreter, das Wort „Lehrer“ sowohl Lehrer als auch Lehrerinnen und das Wort „Schüler“ sowohl Schüler als auch Schülerinnen.

4. Schulpflichtige Kinder, die auf Beginn oder während des Schuljahres zuziehen, sind unverzüglich bei den zuständigen Schulvorstehern anzumelden, in den Landschulen bei den zuständigen Schulhausvorstehern. Das Polizeidepartement wird zu diesem Zwecke jedem, der um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachsucht und Kinder schulpflichtigen Alters hat, eine entsprechende gedruckte Anweisung übergeben.

5. Schüler, die nach erfolgreichem Besuch der obersten Klasse einer Schule in die anschließende höhere Schule übertreten wollen, werden durch die Schule angemeldet, ebenso die Schüler der Übergangsklassen der Realschulen.

6. Die Unterlassung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder wird nach erfolgloser Mahnung nach § 49 des Polizeistrafgesetzes verfolgt.

III. Aufnahme.

1. In die Klassen der öffentlichen Schulen werden nur Schüler aufgenommen, die das vom Gesetz vorgeschriebene Alter erreicht haben und, falls es sich um die Aufnahme in eine andere als die erste Primarklasse handelt, die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2. Schüler, welche zu Beginn des Schuljahres in eine höhere als die erste Klasse der Primarschule oder während des Schuljahres in diese oder in eine andere Klasse eintreten wollen, haben sich durch ein Zeugnis über ihren bisherigen Unterricht auszuweisen und, falls sie eine Schule besucht haben, deren Entlassungsschein vorzulegen. Auf Grund dieser Ausweise, eventuell auf Grund einer Aufnahmeprüfung, entscheidet der Schulvorsteher über die Aufnahme beziehungsweise Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Gegen seinen Entscheid kann innerhalb drei Tagen der Rekurs an die Schulinspektion ergriffen werden.

3. Über Gesuche um Aufnahme von Kindern in eine höhere als die ihrem Alter entsprechende Klasse entscheidet nach Anhörung des zuständigen Schulvorstehers und des Hauptschularztes der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

4. Für den Entscheid darüber, ob Kindern, die eine außerhalb des Kantons gelegene Wohnung beziehen, das Verbleiben in einer öffentlichen Schule gestattet werden soll, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 62 des Schulgesetzes.

5. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, bildungsunfähige Kinder aufzunehmen.

IV. Aufnahmeprüfungen.

1. Die im Schulgesetz vorgesehenen Aufnahmeprüfungen werden von den Schulinspektionen angeordnet und von den Schulvorstehern in Verbindung mit der Lehrerschaft durchgeführt.

2. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben und bei der Prüfung der Schüler, die von einer hiesigen öffentlichen Schule in die anschließende höhere eintreten wollen, ist die Lehrerschaft der untern Schule zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Erfahrungsnoten der bisher besuchten Schule sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Schüler, die die Aufnahmeprüfung zu Beginn des Schuljahres bestanden haben, werden entweder definitiv oder probe-weise aufgenommen. Die Probezeit dauert bis zum ersten Zeug-nistermin. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, wer-den, falls sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben, auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen. Nach Ablauf der Probezeit muß über die Aufnahme oder Abweisung endgültig ent-schieden werden.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.

V. Austritt.

1. Der Austritt schulpflichtiger Schüler aus einer Schule ist nur statthaft, wenn die Eltern wegziehen, wenn ein Schüler aus-wärts untergebracht wird, wenn er in eine andere hiesige Schule übertritt oder in eine kantonale Erziehungsanstalt aufgenommen wird. In allen diesen Fällen ist dem Schulvorsteher durch die Eltern rechtzeitig schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn für richtige Erfüllung der Schulpflicht Gewähr geleistet wird.

3. Der Austritt nicht mehr schulpflichtiger Schüler soll in der Regel nur nach Vollendung des Jahreskurses stattfinden. Er ist in allen Fällen dem Schulvorsteher durch die Eltern rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Alle ordnungsgemäß austretenden Schüler erhalten einen Entlassungsschein und ihr Zeugnis.

5. Schülern, die ohne Bewilligung austreten, dürfen keinerlei Ausweise ausgehändigt werden.

VI. Entlassung.

Schüler, die sich als bildungsunfähig erweisen, oder deren körperlicher oder geistiger Zustand den fernern Schulbesuch als erfolglos erscheinen läßt, können durch den Vorsteher des Er-ziehungsdepartementes nach Einholung eines Gutachtens des Hauptschularztes auf Antrag des Schulvorstehers oder auf Ge-such der Eltern nach Anhörung des Schulvorstehers vorüber-gehend oder dauernd aus der Schule entlassen werden.

(VII. Verteilung der Schüler auf die Schulhäuser.)

VIII. Beförderung und Zurückversetzung.

1. Der Übertritt aus einer untern in eine höhere Klasse findet in der Regel nur am Ende eines Schuljahres statt.

2. In den Schulen mit Klassenlehrersystem steht der Entscheidung darüber, ob ein Schüler befördert oder nicht befördert oder ob er zurückversetzt werden soll, dem Klassenlehrer zu, der, wenn neben ihm noch andere Lehrer in der Klasse unterrichten, deren Einverständnis einzuholen hat. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulhauskonferenz. In den Schulen mit Fachlehrersystem entscheidet auf den Antrag der in der Klasse des in Frage stehenden Schülers unterrichtenden Lehrer die Lehrerkonferenz.

3. Die Beförderung aus einer untern in eine höhere Klasse oder aus einer untern in die anschließende höhere Schule erfolgt unbedingt oder probeweise.

4. Schüler, die das Lehrziel ihrer Klasse nicht erreicht haben und dem Unterricht der höhern Klasse beziehungsweise Schule voraussichtlich nicht zu folgen vermögen, haben den Kurs der von ihnen besuchten Klasse zu wiederholen. Es kann ihnen auch durch die zuständigen Organe der probeweise Übertritt in die nächsthöhere Klasse einer Schule mit einfacherem Lehrplan gestattet werden; dabei sind die hiefür geltenden Vorschriften zu beobachten.

5. Schüler, die dem Unterricht ihrer Klasse nicht zu folgen vermögen, werden in eine untere Klasse beziehungsweise Schule zurückversetzt, Schüler der ersten Klasse der Primarschule ins Elternhaus. Statt der Zurückversetzung kann ihnen durch die zuständigen Organe der probeweise Übertritt in eine Klasse gleicher Stufe einer Schule mit einfacherem Lehrplan gestattet werden; dabei sind die hiefür geltenden Vorschriften zu beobachten.

6. Die Zurückversetzung darf nur während des ersten Quartals des Schuljahres erfolgen, außer wenn es sich um Schüler handelt, die im Laufe des Schuljahres eingetreten und auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen worden sind.

7. Sollen schulpflichtige Kinder, die dieselbe Klasse während zwei Jahren besucht haben und trotzdem noch nicht regelrecht befördert werden können, in der Schule bleiben, so entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft der Klasse der Schulvorsteher, ob nochmalige Wiederholung desselben Kurses oder Versetzung in eine höhere Klasse erfolgen soll, oder ob den zuständigen Behörden die Aufnahme des Kindes in eine Hilfsklasse zu beantragen ist. Außer in Fällen langdauernder Krankheit eines Schülers soll dreimaliger Besuch der gleichen Klasse in der Regel nicht angeordnet werden.

8. Steht eine der hievor genannten Maßnahmen einem Schüler bevor, so sind seine Eltern mindestens sechs Wochen vor dem für ihre Durchführung vorgesehenen Termin darauf aufmerksam zu machen. Der Schulvorsteher führt auf Verlangen der Eltern eine Überprüfung der von den Lehrern angeordneten Maßnahmen durch. Je nach deren Ergebnis entscheidet er, ob diese Maßnahmen durchzuführen sind oder ob andere Anordnungen getroffen werden sollen. Liegt ein Beschluß einer Lehrerkonferenz oder einer Schulhauskonferenz vor, so entscheidet auf den Bericht des Schulvorstehers der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

9. Der Erziehungsrat kann für einzelne Schulanstalten nach Anhörung der zuständigen Organe genauere Bestimmungen über Beförderung und Zurückversetzung aufstellen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

IX. Schulbesuch.

1. Der Schulbesuch der Schüler ist in allen Schulen durch den Klassenlehrer zu kontrollieren. Er wird dabei durch die in seiner Klasse außer ihm unterrichtenden Lehrer unterstützt.

2. Als je ein Versäumnis gilt die Abwesenheit während eines halben Schultages.

3. Eine Verspätung liegt vor, wenn ein Schüler nach der für den Beginn des Unterrichtes festgesetzten Zeit zur Schule kommt. Die Schulhauskonferenzen können festsetzen, daß eine Verspätung bei Überschreitung eines frühern Zeitpunktes eintritt. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Inspektion.

4. Versäumnisse und Verspätungen sind von den Eltern mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer persönlich oder schriftlich zu begründen, und zwar entweder vorher oder spätestens innerhalb zwei Tagen nach Wiedereintritt des Schülers.

5. Als Gründe für Versäumnisse oder Verspätungen gelten:

- a) Krankheit oder starkes Unwohlsein des Schülers;
- b) außergewöhnliche Familienereignisse, auch Krankheit der Eltern, wenn keine andere Pflege als durch die Kinder möglich ist; doch darf ein Kind aus solchen Gründen die Schule höchstens auf die Dauer einer Woche versäumen;
- c) Verbot des Schulbesuches durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes oder einer im gleichen Haushalt lebenden Person;
- d) bei Wohnungswechsel darf ein Schüler höchstens einen Tag die Schule versäumen.

6. Ist vorauszusehen, daß die Abwesenheit eines Schülers längere Zeit dauern muß, so ist sobald als möglich dem Klassenlehrer hievon Mitteilung zu machen.

7. Katholiken und Israeliten ist gestattet, an den gebotenen Feiertagen die Schule zu versäumen. Ihre Abwesenheit an diesen Tagen kann durch eine allgemeine Erklärung, die beim Eintritt in die Schulanstalt abzugeben ist, für die Zeit, die ein Kind in dieser zubringen wird, begründet werden. Solche Versäumnisse sind ebenfalls in die Versäumniskontrolle und in die Zeugnisse einzutragen. Die Eltern israelitischer Schüler sollen zu Jahresbeginn schriftlich erklären, ob ihren Kindern erlaubt ist, an Samstagen schriftliche Arbeiten auszuführen, an Handarbeits- und Turnstunden und an Schulausflügen teilzunehmen.

8. Alle Begründungen, namentlich die nicht in dieser Ordnung vorgesehenen, sind von den Klassenlehrern auf ihre Berechtigung genau zu prüfen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Schulvorstehers darüber einzuholen, ob eine Begründung als berechtigt angesehen werden kann.

9. Werden Versäumnisse oder Verspätungen nicht begründet oder waren sie nicht berechtigt, so werden die Klassenlehrer den Ursachen nachgehen und mit den Eltern oder ihren Stellvertretern in Verbindung treten.

10. Nach zwei solchen Versäumnissen erfolgt durch den Klassenlehrer eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder ihre Stellvertreter. Dasselbe tritt ein nach zwei Verspätungen im Quartal.

11. Bleibt die Mahnung erfolglos und wiederholen sich unbegründete Versäumnisse oder Verspätungen, so hat der Klassenlehrer dem Schulvorsteher sofort Mitteilung zu machen. Dieser wird die verantwortlichen Personen vor sich bescheiden und zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen.

12. Bewirkt auch diese Maßnahme keine Abhilfe, so erfolgt durch den Schulvorsteher eine Anzeige bei Gericht nach § 49 des Polizeistrafgesetzes.

13. Zur Kontrolle des Schulbesuches werden in allen Schulen Versäumnislisten geführt. Aus diesen muß zu ersehen sein, an welchen Tagen Versäumnisse oder Verspätungen vorgefallen sind und ob diese begründet oder nicht, beziehungsweise ungenügend begründet worden sind.

14. Die Zahl der Versäumnisse oder Verspätungen ist den Eltern oder Pflegern jeweilen durch die Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen.

15. In der Versäumnisliste sind auch die erfolgten Mahnungen an die Eltern und Verzeigungen an den Schulvorsteher einzutragen.

16. Soll ein Schüler aus irgend einem hier nicht genannten Grunde Unterrichtszeit versäumen, so haben die Eltern ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulvorsteher zu richten.

Dieser entscheidet, ob dem Gesuch zu entsprechen ist oder nicht. Gegen seinen Entscheid kann innert drei Tagen an die Schulinspektion rekurriert werden. Soll die Versäumnis länger als zwei Wochen dauern, so entscheidet auf den Antrag des Schulvorstehers der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

17. Wünschen Eltern ihre Kinder mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten während eines Erholungsaufenthaltes mitzunehmen, so kann durch den Schulvorsteher Urlaub bis zu höchstens drei Wochen erteilt werden.

X. Dispensationen.

1. Zur Befreiung vom Unterrichtsbesuch oder vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer oder -stunden aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern Gründen bedarf es einer besondern Bewilligung.

2. Zur Erlangung einer solchen Bewilligung ist ein schriftliches Gesuch unter genauer Darlegung der Gründe an den zuständigen Schulvorsteher zu richten. Für Gesuche um Dispensation aus Gesundheitsrücksichten sind die amtlich vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

3. Dispensationen werden auf bestimmte Zeit und jeweilen höchstens für das laufende Schuljahr bewilligt. Ist eine Verlängerung der Dispensation notwendig, so muß ein neues Gesuch gestellt werden.

4. In allen Fällen von Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden ist zugleich mit der Erteilung der Bewilligung zu entscheiden, wie die Schüler die Zeit, für die sie vom Unterricht befreit sind, zu verwenden haben. Diesen Entscheid trifft, wenn es sich um Dispensationen aus Gesundheitsrücksichten handelt, auf den Antrag des Schulvorstehers der Schularzt, in allen andern Fällen der Schulvorsteher. In allen Fällen ist dem Klassen- oder Fachlehrer vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

a) Dispensation aus Gesundheitsrücksichten.

5. Gesuche um Dispensation aus Gesundheitsrücksichten müssen von einem ärztlichen Zeugnis begleitet sein, das genaue Angaben über die den Dispens erfordernden Umstände und Anträge über dessen Dauer und Umfang enthalten muß.

6. Alle diese Gesuche sind durch den Schularzt zu überprüfen. Den Klassen- oder Fachlehrern und den Schulvorstehern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Gesuche zu äußern. Dem Schularzt steht es frei, das Gesuch lediglich auf Grund des beigelegten ärztlichen Zeugnisses zu begutachten oder durch Untersuchung

des Schülers zu überprüfen. Eine Untersuchung durch den Schularzt ist obligatorisch, wenn gänzliche Befreiung vom Unterricht auf die Dauer von zwei und mehr Monaten verlangt wird.

7. Die Bewilligung wird in jedem einzelnen Falle auf den Bericht und Antrag des Schularztes durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes erteilt. Wenn es der Gesundheitszustand eines Schülers offensichtlich erfordert, kann der Schulvorsteher die sofortige Dispensation anordnen. Der Entscheid des Departementvorstehers bleibt vorbehalten.

8. Die Befreiung vom Turnen hat unter Beobachtung der eidgenössischen Vorschriften über die Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht vom 17. Juni 1929 zu erfolgen.

9. Gänzliche Dispensation vom Turnen soll nur in dringenden Fällen bewilligt werden. Der Schularzt hat in seinem Bericht bestimmte Anträge über den Umfang der Dispensation und je nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen zu stellen.

b) Dispensation aus andern Gründen.

10. Befreiung vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden aus andern als Gesundheitsrücksichten kann nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und triftiger Gründe durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes bewilligt werden.

11. Nicht von dieser Bestimmung betroffen werden Maßnahmen, die sich beim Eintritt von Schülern in eine Schulanstalt für kürzere Zeit erforderlich erweisen.

XI. Lehrmittel und Schulmaterialien.

1. Die Lehrmittel und Schulmaterialien, die den Schülern zum Gebrauch übergeben werden, bleiben Eigentum der Schule. Jeder Schüler hat nur einmaligen Anspruch auf die Abgabe eines Lehrmittels.

2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen, sie mit Schutzhüllen zu versehen und jede Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden. Alle verlorenen und beschädigten Lehrmittel sind von den Eltern der Schüler zu ersetzen beziehungsweise instandzustellen.

3. In den Lehrmitteln sind Name und Klasse des Schülers sowie das Empfangs- und das Abgabedatum deutlich einzutragen.

4. Lehrer und Schulvorsteher haben durch regelmäßige Kontrolle die Innehaltung der bestehenden Vorschriften zu überwachen.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien, die während der für sie bestimmten Zeit im Gebrauch waren, können solchen Schülern,

die sie in gutem Zustande abgeben und zu behalten wünschen, unentgeltlich als Eigentum überlassen werden. Ebenso können Lehrmittel, die noch nicht während der vorgeschriebenen Zeit gebraucht wurden, solchen Schülern zu einem reduzierten Preis abgegeben werden.

6. Das Erziehungsdepartement wird nach Anhörung des Schulmaterialverwalters und nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Lehrerschaft nach Bedürfnis Weisungen über die Verwendung der im Gebrauch befindlichen Lehrmittel, über die Dauer ihres Gebrauches und die Bedingungen ihrer Abgabe zu Eigentum erlassen.

7. Das Erziehungsdepartement kann sich durch Vermittlung des Schulmaterialverwalters durch persönliche Besuche in den Schulen davon überzeugen, daß den bestehenden Weisungen nachgelebt wird.

(XII. Zeugnisse.)

XIII. Hausaufgaben.

1. Jede übermäßige Belastung der Schüler durch Hausaufgaben ist zu vermeiden. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages, sowie vom Samstag auf den Montag und über Festtage dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Ebenso sind Ferienaufgaben untersagt.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Hausaufgaben möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage verteilt werden. Wo mehrere Lehrer in einer Klasse unterrichten, sollen sie sich über den Umfang der Hausaufgaben und ihre Verteilung verständigen.

3. Im übrigen gelten die „Bestimmungen über die Gesundheitspflege in den Schulen“.

XIV. Besuch des Unterrichts in fakultativen Fächern. Nachhilfe- und Elitestunden.

1. Der Besuch des Unterrichtes in fakultativen Fächern wird in der Regel nur Schülern gestattet, die in den obligatorischen Fächern im allgemeinen befriedigende Leistungen aufweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulvorsteher nach Anhörung der Klassen- und Fachlehrer. Die Anmeldung für ein fakultatives Fach ist für die Schüler auf die Dauer eines Jahres bindend.

2. Haben sich Schüler zum Besuch von fakultativen Unterrichtsfächern gemeldet, so wird ihnen die Abmeldung nur auf begründetes Gesuch der Eltern hin vom Schulvorsteher nach Anhörung des Klassen- und Fachlehrers gestattet.

3. Bei Unfleiß oder ungenügenden Leistungen in fakultativen Fächern oder bei Nachlassen der Leistungen in den obligatorischen Fächern können Schüler vom Unterricht in den fakultativen Fächern ausgeschlossen werden. Den Entscheid trifft der Schulvorsteher auf den Antrag des Fachlehrers.

4. Nachhilfestunden können eingerichtet werden für Schüler, die dem Unterricht in ihrer Klasse in einzelnen Fächern nicht zu folgen vermögen, sowie für Schüler, die von andern Schulen kommen und in einzelnen Fächern den Stand ihrer Klasse noch nicht erreicht haben.

5. Die Verpflichtung zum Besuch von Nachhilfestunden verfügt auf den Antrag des Klassen- beziehungsweise Fachlehrers der Schulvorsteher.

6. Schüler, deren wöchentliche Stundenzahl durch den Besuch von Nachhilfestunden über das gesetzliche Maximum erhöht würde, können gegebenenfalls von andern Stunden dispensiert werden.

7. Die Anordnung von Nachhilfestunden, sowie von Elitestunden in bestimmten Fächern erfolgt durch die Schulinspektoren. Sie unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

(XV. Klassenbuch.)

(XVI. Ordnung inner- und außerhalb der Schule.)

XVII. Strafen.

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Bestrafung von Unfleiß und Nachlässigkeit können, wenn Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel erfolglos geblieben sind, folgende Strafen angewendet werden:

- a) Strafarbeiten in mäßigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers durch Hausaufgaben. Überlastung ist dabei zu vermeiden. Die Strafarbeiten sind durch den sie anordnenden Lehrer genau zu kontrollieren.
- b) Arrest in der Schule außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit des Schülers, und zwar entweder in Strafklassen, falls solche von den Behörden angeordnet werden, oder unter persönlicher Aufsicht des die Strafe verfügenden Lehrers. Dauert der Arrest mehr als eine Stunde, so ist den Eltern Mitteilung zu machen. Im Laufe einer Woche darf ein Schüler nicht mit mehr als drei Stunden Arrest bestraft werden.
- c) Einzelarrest von nicht mehr als dreistündiger Dauer und unter den durch die Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers gebotenen Vorsichtsmaßnahmen. Verfügung von Einzelarrest unterliegt der Genehmigung des Schul- beziehungsweise Schulhausvorstehers. Den Eltern ist vor der Durchführung des Arrestes unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
- d) Körperliche Züchtigung nur ausnahmsweise in den Schulen für Knaben im schulpflichtigen Alter und nur mit der in der Amtsordnung für die Lehrer festgesetzten Beschränkung.
- e) Wegweisung aus der Schule durch den Schulvorsteher auf Antrag des Klassenlehrers auf die Dauer von höchstens

einer Woche. Innerhalb dieser Frist ist die Zustimmung der zuständigen Behörden zu allfälliger längerer Ausweisung einzuholen. Nach Rücksprache mit den Eltern erfolgt entweder Wiederaufnahme in die Schule unter Anordnung der zweckmäßig scheinenden Maßnahmen oder Ausweisung nach § 61 des Schulgesetzes.

2. In allen Fällen ist durch die Lehrer den Eltern Mitteilung zu machen oder Rücksprache mit ihnen zu nehmen, wenn ein Schüler wiederholt wegen Unfleißes, Nachlässigkeit oder schlechten Betragens bestraft werden mußte und die Maßnahmen der Schule keine Besserung herbeiführen.

XVIII. Ferien.

1. Die im Schulgesetz vorgesehenen Ferien werden für jedes Jahr vom Erziehungsrat festgesetzt. Dabei sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

2. Schulfrei sind:

Fünf Wochen im Sommer, vom zweiten Montag im Juli an;
zwei Wochen im Herbst, vom ersten Montag im Oktober an, falls der Erziehungsrat nicht einen andern Beginn festsetzt;
anderthalb Wochen im Winter, vom 26. Dezember bis und mit dem 6. Januar;
zwei Wochen im Frühling nach Schluß des Schuljahres.

3. Außerdem sind schulfrei:

Die drei Fastnachtstage;
der Gründonnerstag und der Samstag vor Ostern, wenn sie in die Schulzeit fallen;
der letzte Samstag vor den Sommerferien;
der Tag vor Weihnachten,
sowie die in die Schulzeit fallenden öffentlichen Ruhetage.

4. Die Ferien der obern Schulen (9. bis 12. Schuljahr) dauern im Frühling eine halbe Woche länger.

5. In besonderen Fällen können durch Beschluß des Erziehungsrates oder durch Verfügung des Erziehungsdepartementes weitere Tage oder Stunden schulfrei erklärt werden.

(XIX. Schulspaziergänge und Exkursionen.)

XX. Stipendien.

1. Gutbegabten, minderbemittelten Schülern können Stipendien verabfolgt werden. Maßgebend sind hiefür die Bestimmungen der Stipendienordnung.

2. Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind schriftlich an die Schulvorsteher zu richten. Der Zeitpunkt, in dem die Bewerbung einzureichen ist, ist jeweilen den Schülern bekanntzugeben.

XXI. Unfallversicherung.

1. Das Erziehungsdepartement betreibt eine Schülerunfallversicherung in der Absicht, die Schüler und ihre Eltern vor den finanziellen Folgen von Unfällen, für die nicht der Staat oder der Lehrer haftbar sind, zu schützen.

2. Auf Grund der abgeschlossenen Versicherungsverträge sind die für die Eltern und Lehrer nötigen Ausführungsvorschriften und erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

3. Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche Schüler aller öffentlichen Schulen für allgemeine und Berufsbildung.

XXII. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder neben der Schule.

1. Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch häusliche Arbeiten, durch Mitwirkung bei der Tätigkeit der Eltern oder anderer Personen oder eine Erwerbstätigkeit irgendwelcher Art so belastet werden, daß sie die von der Schule angeordneten Hausaufgaben nicht oder nicht richtig auszuführen imstande sind oder an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

2. Im übrigen gilt § 146 des Schulgesetzes.

XXIII. Zugehörigkeit zu Vereinen.

1. Schülern, die ihre Pflichten gegen die Schule nicht in genügendem Maße erfüllen, kann der Eintritt in einen Verein oder die fernere Mitgliedschaft untersagt werden.

2. Der Eintritt in Studentenverbindungen ist allen Schülern verboten.

(XXIV. Beziehungen des Elternhauses zur Schule.)

XXV. Schlußbestimmungen.

A. Durch diese Ordnung werden aufgehoben:

1. Verordnung betreffend die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben vom 1. März 1882;
2. Weisung über die Beförderung von Primarschülern in die Mittelschulen vom 3. März 1882;
3. Versäumnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt vom 6. Mai 1915 / 30. März 1916;
4. Ordnung für die Dispensationen der Schüler und Schülerinnen vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden vom 25. August 1924;
5. Schulferienordnung vom 18. Januar 1906 / 21. Februar 1911;
6. Zeugnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt vom 8. Januar 1906 / 14. Mai 1913;
7. Ordnung für das obere Gymnasium (Pädagogium) zu Basel vom 11. Mai 1882;

8. Ordnung für das untere Gymnasium zu Basel vom 25. Mai 1882 (mit verschiedenen Abänderungen);
9. Ordnung für die obere Realschule zu Basel vom 6. April 1882 (mit Änderungen vom April 1906 und 1908);
10. Ordnung für die Kantonale Handelsschule in Basel vom 2. Oktober 1913;
11. Ordnung für die untere Realschule zu Basel vom 25. Mai 1882;
12. Ordnung für die Töcherschule zu Basel vom 20. Juni 1882;
13. Ordnung für die Sekundarschulen der Stadt Basel vom 27. April 1882;
14. Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 2. März 1882;
15. Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen (Kanton Baselstadt) vom 10. Februar 1893;
16. Allfällige weitere mit ihr in Widerspruch stehende Bestimmungen und Weisungen.

B. Die vorliegende Ordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

2. Kindergärten.

2. Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Baselstadt. (Vom 21. November 1932.)

Meist Abänderungen redaktioneller Natur der Ordnung von 1930.

3. Sekundarschule.

3. Lehrplan für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt. [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 11. Januar 1932.)

4. Realschule.

4. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Realschulen. (Vom 8. November 1932.)

5. Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.)

5. Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

6. Aus: **Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule des Kantons Baselstadt und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.** (Vom 19. August 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, in Ausführung des § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, auf den Antrag des Erziehungsrates, erläßt folgende Verordnung:

§ 1. In die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule werden Schüler aufgenommen, welche diejenigen Klassenstufen mit Erfolg durchlaufen haben, die der Klasse, in welche sie eintreten wollen, gemäß der durch das Schulgesetz bestimmten Organisation vorangehen, oder sich über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Bildungsganges und das gesetzliche Alter ausweisen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung und für die Gymnasien und die höhere kantonale Handelsschule unter der Voraussetzung, daß die Schüler die Schule bis zur Abschlußprüfung besuchen.

§ 5. Schüler, welche die Aufnahmeprüfung zu Beginn des Schuljahres bestanden haben, werden entweder definitiv oder probeweise aufgenommen. Die Probezeit läuft bis zum ersten Zeugnistermin.

Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, werden, falls sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben, auf eine Probezeit von sechs Wochen aufgenommen. Nach Ablauf dieser Probezeit muß über die Aufnahme oder Abweisung endgültig entschieden werden.

Definitiv aufgenommene Schüler unterstehen den Verordnungen über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen ihrer Schule und können demnach bei ungenügenden Leistungen sechs Wochen vor der Zeugniskonferenz auf Probe gesetzt werden.

I. Aufnahme in die ersten Klassen der Gymnasien.

§ 6. Die Aufnahmeprüfungen der aus der Primarschule übertretenden Schüler werden einheitlich durchgeführt. Geprüft wird in Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, in schriftlichem Rechnen und Kopfrechnen. Die Prüfungsthemata werden unter Beiziehung je eines Lehrers der Knaben- und der Mädchenprimarschule von den Gymnasien ausgewählt. Die Lehrer der vierten Primarschulklassen können den Prüfungen als Zuhörer beiwohnen. Die Arbeiten ihrer Schüler sind ihnen nach erfolgter Bewertung auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7. Die Lehrer der vierten Primarschulklasse tragen in die Anmeldeliste für jeden Schüler die Erfahrungsnote für Sprache

und Rechnen ein. Diese stellen je das genaue arithmetische Mittel dar aus den sechs Leistungsnoten für Sprache und Lesen und den drei Leistungsnoten für Rechnen der drei ersten Quartale des vierten Schuljahres.

Die Lehrer bemerken außerdem für jeden angemeldeten Schüler in der Liste „Empfohlen“ oder „Nicht empfohlen“.

§ 8. Die Leistungen bei der Aufnahmeprüfung werden durch die Noten 1—5 bewertet. Aus den Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung wird in jedem Fach das Mittel gezogen. Die aus den beiden Erfahrungsnoten und den beiden Prüfungsnoten sich ergebende Summe bildet die Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme oder Abweisung. Bleibt diese Summe unterhalb 7, so erfolgt bedingungslose Aufnahme; erreicht die Summe 7, bleibt aber unterhalb 10, so erfolgt probeweise Aufnahme; wenn aber die Summe 10 erreicht oder überschreitet, so erfolgt Abweisung.

§ 9. Die Prüfungskonferenzen entscheiden über die Aufnahme oder Abweisung. Sie bestehen aus den bei der Prüfung mitwirkenden Lehrern der Gymnasien und werden vom Schulvorsteher geleitet. Die Lehrer der vierten Primarklasse können mit beratender Stimme an den Prüfungskonferenzen teilnehmen. Diese Konferenzen der einzelnen Schulanstalten sind so anzusetzen, daß die Primarlehrer an ihnen teilnehmen können. Der Unterricht der vierten Klassen der Primarschulen und der untersten Klassen der Gymnasien fällt am Prüfungstage aus, sofern die Lehrer an den Prüfungen teilnehmen.

II. Aufnahme in die II.—VIII. Klasse der Gymnasien und Aufnahme im Laufe des Schuljahres.

Aus: § 11. Schüler, die zu Beginn des Schuljahres in die II. bis VIII. Klasse der Gymnasien oder die erst im Laufe des Schuljahres einzutreten wünschen, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter Vorlegung der Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule oder von Ausweisen über ihren Bildungsgang beim Schulvorsteher anzumelden. Auf Grund der Ausweise entscheidet dieser, ob der Angemeldete zu einer Aufnahmeprüfung zuzulassen sei. Es werden nur solche Schüler zugelassen, die bei erreichter Maturität nicht über 21 Jahre alt sein werden, begründete Ausnahmen vorbehalten. Gegen einen abweisenden Entscheid des Schulvorstehers kann innert drei Tagen an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurriert werden.

Aus: § 12. Die für die II.—VI. Klasse Angemeldeten werden in allen Maturitätsprüfungsfächern (Hauptfächern) geprüft, die für die VII. und VIII. Klasse Angemeldeten in allen Promotionsfächern.

§ 13. Für die Anforderungen der Aufnahmeprüfung sind die Lehrziele und Lehrpläne der einzelnen Schulen maßgebend.

Bei den schriftlichen Prüfungen wird im Deutschen ein Aufsatz, in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, in den alten Sprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache oder in die Muttersprache, in der Mathematik die Lösung von Aufgaben verlangt. Bei den mündlichen Prüfungen haben sich die Angemeldeten in den Sprachen vorzugsweise über grammatische Kenntnisse, in den anderen Fächern über ein gewisses Maß an positiven Kenntnissen auszuweisen. Diesen Prüfungen können die bisherigen Lehrer der Schüler beiwohnen und im Anschluß an die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen.

III. Aufnahme in die Kantonale Handelsschule.

§ 17. In die erste Klasse der Maturitäts- und Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule werden Schüler aufgenommen, die mit Erfolg die vier ersten Klassen eines hiesigen Gymnasiums, der Realschule oder einer gleichwertigen Schule durchlaufen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

§ 18. Die Schüler haben sich in der Aufnahmeprüfung über diejenigen Kenntnisse auszuweisen, auf die der Lehrplan der Kantonalen Handelsschule aufbaut und die in den in § 17 genannten Schulen in vier Jahreskursen vermittelt werden. Realschüler, welche in die Diplom- und Maturitätsabteilung eintreten wollen, haben sich zudem über die in einem Jahreskurse vermittelten Kenntnisse in Englisch beziehungsweise Englisch und Mathematik auszuweisen.

Die Prüfung für die erste Klasse der Maturitätsabteilung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen und Mathematik; diejenige für die erste Klasse der Knaben- und Mädchendiplomabteilung auf die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch und Rechnen.

§ 19. In die Handelsfachschule werden Schüler aufgenommen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die Erreichung des Lehrzieles der Realschule ausweisen.

§ 20. Die Aufnahmeprüfung derjenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres in die zweite bis vierte Klasse einer Abteilung der Kantonalen Handelsschule aufgenommen werden wollen, und derjenigen, die erst im Laufe des Jahres eintreten können, erstreckt sich auf alle Promotionsfächer der in Frage stehenden Abteilung; deren Lehrziele und Lehrpläne sind für die Prüfungsanforderungen maßgebend.

Im übrigen gelten für die Aufnahme und die Aufnahmeprüfungen die Bestimmungen des II. Abschnittes.

§ 21. Durch diese Verordnung werden das Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt vom 25. Februar 1929 und alle weiteren mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

7. Abänderung der Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt vom 16. Februar 1931. (Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Dezember 1932.)

Der Erziehungsrat hat am 3. Dezember 1932 die „Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt“ vom 16. Februar 1931 wie folgt abgeändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie ist das arithmetische Mittel aus den Leistungsnoten der Zeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde. Ist das arithmetische Mittel ein Bruch, so ist es auf die nächste größere oder kleinere ganze Zahl auf- oder abzurunden.“

2. Im zweiten Satz des § 9 wird das Wort „Quartalsnoten“ durch das Wort „Leistungsnoten“ ersetzt.

8. Ordnung für die Abschlußprüfungen der Allgemeinen Abteilung (A 8) des Mädchengymnasiums. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 18. Januar 1932.) [Provisorisch.]

9. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das humanistische Gymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

10. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das Realgymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

11. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium Basel. (Vom 18. Oktober 1932.)

- 12. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das Mädchengymnasium Basel.** (Vom 18. Oktober 1932.)
-
- 13. Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Kantonale Handelsschule Basel.** (Vom 18. Oktober 1932.)
-
- 14. Abänderungen der provisorischen Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums [Unterrichtsfächer Latein und Mathematik].** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 26. Juli 1932.)
-
- 15. Lehrziele und Lehrpläne für die Handelsfachschule, für die Diplomabteilung und die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule.** [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 13. Mai 1932.)
-
- 16. Lehrpläne für das Fach Stricken und Häkeln in den Tages- und Abendkursen der Frauenarbeitsschule.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.)
-
- 17. Lehrplan des Fach-Zeichenunterrichts für Modistinnenlehrtöchter.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 10. Juni 1932.)
-
- 18. Regulativ des höhern Fachkurses für Damenschneiderinnen.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 22. August 1932.)
-

6. Universität.

- 19. Verordnung betreffend den Gebührentarif des zahnärztlichen Instituts.** (Vom 19. Januar 1932.)
-
- 20. Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik.** (Vom 19. Januar 1932.)
-

7. Lehrerschaft aller Stufen.

- 21. Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932.)

Die bisher in der Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren enthaltenen Vorschriften

über die Prüfung von Handelslehrern und Bücherrevisoren wurden in der revidierten Ordnung nicht mehr aufgenommen, sondern in erweiterter Form in besondern Reglementen verarbeitet.

22. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts in Handelsfächern. (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932.)

23. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Bücherrevisorenberufs. (Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Oktober 1932.)

24. Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Allgemeinen Gewerbeschule. (Vom 27. Juni 1932.)

25. Amtsordnung für die Lehrer an der Allg. Gewerbeschule. (Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1932.)

26. Amtsordnung für den Konrektor des Mädchengymnasiums. (Vom Regierungsrat genehmigt am 13. September 1932.)

27. Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt am 16. September 1932.)

28. Amtsordnung für die Fachinspektoren des Turnunterrichtes an den Knaben- und Mädchenschulen Basels (Turninspektoren). (Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1932.)

Nachtrag 1931.

29. Amtsordnung für den Konrektor der Handelsschule Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 1931.)

XIII. Kanton Baselland.

Sekundar- und Bezirksschulen.

Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen des Kantons Baselland. (Vom 27. Dezember 1932.) [Provisorisch.]